

# Recht-Informationsdienst

der Zeitschrift Caritas in NRW

Nr. 3/2021

## Inhalt

### Kurze Mitteilungen

Kinderkranken-/Betreuungsgeld 2021: Verlängerung der Anspruchsdauer.....	34
Arbeitslosengeld 2021: Verlängerung um drei Monate.....	34
Grundsicherung 2021: Vereinfachter Zugang verlängert.....	34

<b>Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften</b> .....	35
---	----

### Hinweise und Informationsmedien

Pandemie: Informationen zum Arbeitsrecht, zum Arbeitsschutz und zum Sozialrecht (Land NRW und Bund).....	35
Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z.....	35
Kirchliches Datenschutzrecht.....	36
Recht auf Teilhabe.....	36

### Aktuelle Gerichtsentscheidungen und Rechtsvorschriften

Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge.....	37
Verschwiegenheitspflicht der Mitarbeiter ohne besonderen seelsorglichen Auftrag (§ 5a AVR/§ 8a KAVO-NRW).....	38
Sexueller Missbrauch: Kirchliche Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids.....	39
Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 2021: Regelungen von besonderer Bedeutung für freie Träger.....	41
Familie und Corona: Umgangsrecht, Urlaubsreisen, Schutzimpfungen.....	45
Pflegekind: Dauerhafter Verbleib des Pflegekindes bei der Pflegeperson.....	47

**Auf der Webseite aktualisiert bzw. neu veröffentlicht:** „Übungsleiterpauschale“, „Ehrenamtspauschale“, „Hilfsmittel für behinderte Menschen“, „Nachehelicher Unterhaltsanspruch“ und „Gruppentherapeutische Grundversorgung“

## Impressum

Der Recht-Informationsdienst ist eine Beilage der Zeitschrift Caritas in NRW

**Verantwortlicher Redakteur:** Heinz-Gert Papenheim

**Herausgeber:** Diözesan-Caritasverbände von Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn

Die Erteilung weiterer Informationen und Beratung im Einzelfall ist der Redaktion nicht möglich. Die Urheberrechte sind vorbehalten. Sie erstrecken sich auch auf Gerichtsentscheidungen, soweit diese vom Bearbeiter redigiert bzw. in Leitsätze gefasst worden sind.

## Kurze Mitteilungen

### Kinderkranken-/Betreuungsgeld 2021: Verlängerung der Anspruchsdauer

Im Kalenderjahr Jahr 2021 verlängert sich der Anspruch auf Kinderkrankengeld je Kind längstens auf 30 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens auf 60 Arbeitstage.

Versicherte mit mehr als zwei Kindern erhalten Kinderkrankengeld für nicht mehr als 65 Arbeitstage, alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 130 Arbeitstage (§ 45 Abs. 2a SGB V).

Eltern, die keinen Anspruch auf das gesetzliche Krankengeld haben, insbesondere geringfügig Beschäftigte, steht in der Regel Anspruch auf **Entschädigung nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz** zu.

Anspruch auf die Entschädigung besteht für Eltern auch, wenn aus Gründen des Infektionsschutzes nach Ablauf der Anspruchsdauer für das Kinderkrankengeld weiterhin Betreuungsbedarf besteht.

**i** Siehe den Beitrag „Entschädigungen bei Betretungs-, Tätigkeitsverboten und Betriebsschließungen nach dem Infektionsschutzgesetz“ auf unserer Website

### Arbeitslosengeld 2021: Verlängerung der Anspruchsdauer

Für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich in der Zeit vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 auf einen Tag gemindert hat, verlängert sich die Anspruchsdauer **einmalig um drei Monate**.

Hatte sich das Arbeitsentgelt vorübergehend, beispielsweise wegen Kurzarbeit, erheblich verringert, ist bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes von dem **ungekürzten Arbeitsentgelt** auszugehen.

**i** § 421d SGB III zu weiteren Einzelheiten

Außerdem verlängert sich der Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn der Arbeitslose ein bis zu zwölf Jahre altes bzw. ein behindertes hilfsbedürftiges **Kind zu beaufsichtigen, zu betreuen oder zu pflegen hat**, für jedes Kind längstens für 30 Tage, bei alleinerziehenden Arbeitslosen längstens für 60 Tage. Arbeitslosengeld wird aber insgesamt für nicht mehr als 65 Tage, für alleinerziehende Arbeitslose für nicht mehr als 130 Tage fortgezahlt.

**i** §§ 146 Abs. 2 und § SGB III

### Grundsicherung 2021: Vereinfachter Zugang verlängert

Alleinstehende Menschen, die insbesondere infolge der Pandemie Einkommensverluste erleiden, haben für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31.03.2021 begonnen haben, bis zum Ende des Jahres 2021 Anspruch auf Grundsicherung auch dann, wenn sie über ein **Vermögen von bis zu 60.000 Euro** verfügen. Dieser Freibetrag erhöht sich für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft um **30.000 Euro**.

Bis zum Ende des Jahres werden die **tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung** vom Sozialleistungsträger übernommen. Dadurch soll vermieden werden, dass Hartz IV-/Sozialhilfe-Bezieher ihre Wohnung aufgeben müssen, weil diese nach Maßgabe der örtlichen Richtlinien des Jobcenters zu teuer ist.

**i** § 67 Abs. 1 und 4 SGB II; § 141 Abs.1 SGB XII

## Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ..... 2021, 802
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen..... 2021, 322
- Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz) .....2021, 226
- Bei Drucklegung waren vom Bundestag und Bundesrat beschlossen, aber noch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht:
- Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG
  - Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

## Hinweise und Informationsmedien

### Pandemie: Informationen zum Sozialrecht, zum Arbeitsrecht und zum Arbeitsschutz (Land NRW und Bundesrecht)

Die Landesregierung NRW informiert laufend über neue Regelungen, Maßnahmen und Tipps:

- [www.land.nrw/de/wichtige-fragen-und-antworten-zum-corona-virus](http://www.land.nrw/de/wichtige-fragen-und-antworten-zum-corona-virus)

Antworten auf häufige Fragen zum jeweils geltenden Arbeitsrecht und Arbeitsschutz in Zusammenhang mit der Pandemie geben das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), das Bundesgesundheitsministerium (BGM), die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) sowie die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA):

- [www.bmas.de/DE/Corona/corona.html](http://www.bmas.de/DE/Corona/corona.html)
- [www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html)
- [www.dguv.de/de/praevention/corona/index.jsp](http://www.dguv.de/de/praevention/corona/index.jsp)
- [www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/Coronavirus\\_node.html](http://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/Coronavirus_node.html)

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege informiert u. a. über **branchenspezifische Arbeitsschutzstandards**, Handlungshilfen, die Pflicht der Dienstgeber zur Meldung des Verdachts einer Berufskrankheit und den Versicherungsschutz bei beruflich bedingten Impfungen.

- [www.bgw-online.de/corona-schutz](http://www.bgw-online.de/corona-schutz)

**Thomé, Harald (Hrsg.)**

### Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z

*DVS Verlag, 2021, 900 Seiten, 19 Euro einschließlich Versandkosten*

Der Leitfaden informiert auf dem Rechtsstand vom 1. Februar 2021 umfassend, zuverlässig, kritisch

und stets mit Praxisbezug über alle wichtigen Fragen, die sich Menschen stellen, die auf Leistungen nach SGB II bzw. XII angewiesen sind.

 [www.dvs-buch.de/?buch=](http://www.dvs-buch.de/?buch=)

### **Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.) Kirchliches Datenschutzrecht**

*Arbeitshilfe Nr. 320, 2021, 194 Seiten*

Die Broschüre enthält den Wortlaut aller wichtigen Regelungen zum kirchlichen Datenschutzrecht. Sie ist in Papierform gegen Erstattung der Portokosten oder per Download bei der Deutschen Bischofskonferenz erhältlich.

 [www.dbk-shop.de/de/publikationen/arbeitshilfen/kirchliches-datenschutzrecht.html](http://www.dbk-shop.de/de/publikationen/arbeitshilfen/kirchliches-datenschutzrecht.html)

### **Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.) Recht auf Teilhabe**

*6. korrigierte Auflage 2021, 17 x 24 cm, 376 Seiten, 22 Euro*

Der Ratgeber richtet sich nicht nur an Mitarbeitende von Beratungsstellen und Leistungserbringern, sondern gerade auch an Eltern, Geschwister, andere Angehörige von Menschen mit geistiger Behinderung und rechtliche Betreuer\*innen. Er berücksichtigt insbesondere die wesentlichen Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz und enthält eine verständliche Darstellung aller neuen Regelungen im Recht der Eingliederungshilfe.

Dargestellt werden die Rechtsansprüche von Menschen mit Behinderung in verschiedenen Lebensphasen und Lebenslagen anhand von Schaubildern. Zur leichteren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit enthalten die einzelnen Kapitel zusätzlich Tipps, (Rechen-)Beispiele und weitere Hinweise.

## Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge

Das Seelsorge-Patientendatenschutzgesetz (Seelsorge-PatDSG) ist von den NRW-Bistümern in den ersten Monaten des Jahres 2021 in Kraft gesetzt worden.<sup>1</sup>

Es soll u. a. die Tätigkeit der **Krankenhauseelsorge** datenschutzrechtlich absichern. Als „besondere kirchliche Rechtsvorschrift“ und kirchliche Regelung zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses hat es Vorrang vor den allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz und vor der Regelung in § 5a AVR/§ 8a KAVO-NRW (§ 2 Abs. 2 und 3 KDG).

- ▶ Katholische Einrichtungen des Gesundheitswesens dürfen gegenüber **Kirchengemeinden** Vor- und Nachnamen des Patienten, seine Religion/Konfession, seinen Wohnort und seinen Aufenthaltsort in der Einrichtung offenlegen, wenn der Patient eingewilligt hat. Allein die Angabe der Religion/Konfession im Behandlungsvertrag kann nicht als Einwilligung angesehen werden (§ 5 Seelsorge-PatDSG).
- ▶ Die Verarbeitung, d. h. Zugriff, Nutzung und Weitergabe **aller für die Seelsorge erforderlichen Patientendaten** durch Mitarbeiter mit Seelsorgeauftrag ist zulässig, wenn **im Behandlungsvertrag auf die Einbeziehung der Seelsorge und des Seelsorgeteams** in die Behandlung in angemessener Form hingewiesen wird. Das Konzept zur Krankenhauseelsorge ist Bestandteil des Behandlungsvertrages; es ist zur Einsicht auszulegen oder bereit zu halten (§ 3 Seelsorge-PatDSG).
- ▶ Als Mitglied des Behandlungsteams kann der **Seelsorger Ärzte und pflegende Mitarbeiter befragen und in Unterlagen, Protokolle usw. Einsicht nehmen**, wenn dies für die Seelsorge als erforderlich erscheint.

Ausgenommen von der Einsichtnahme und Auskunftspflicht sind allerdings alle Tatsachen, die Ärzten oder anderen Mitarbeitern, die im Rahmen ihrer Tätigkeit auch seelsorglichen Beistand leisten, **persönlich anvertraut** werden (§ 5a AT-AVR; Art. 1 GG; § 203 StGB).

- ▶ Ist die **Seelsorge nicht in die Behandlung des Patienten einbezogen** und hat der Patient eine Religion/Konfession angegeben, dürfen **einer mit Seelsorgeauftrag der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestatteten Person** auch bei fehlender ausdrücklicher Einwilligung zum Zwecke der Seelsorge ausschließlich Vor- und Nachname des Patienten, Religion/Konfession und sein Aufenthaltsort in der Einrichtung sowie das Aufnahmedatum offengelegt werden. Dies gilt nicht, wenn der Patient deutlich gemacht hat, dass er keine Seelsorge wünscht (§ 4 Seelsorge-PatDSG).

Seelsorgern **anderer Konfessionen/Religionen** dürfen persönliche Daten des Patienten nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung mitgeteilt werden.

- ▶ Der Patient darf beim **Abschluss des Behandlungsvertrages** mit der Einrichtung unter Hinweis auf die Freiwilligkeit und die Folgen seiner Angabe zum Zwecke der Seelsorge nach seiner Religion/Konfession befragt werden (§ 4 Satz 1 PatDSG).

<sup>1</sup> z. B. Amtsblatt für das Erzbistum Köln, 2021, 50.

- ☉ Nicht geregelt ist im Gesetz, ob bei **katholischen oder andersgläubigen Patienten, die keine Seelsorge wünschen**, der Behandlungsvertrag auf die medizinische Behandlung zu beschränken ist.

Die in manchen Diözesen geltende „Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Einrichtungen“ ist mit Inkrafttreten des Seelsorge-PatDSG aufgehoben worden.

## **Verschwiegenheitspflicht der Mitarbeiter ohne besonderen seelsorglichen Auftrag (§ 5a AVR/§ 8a KAVO-NRW)**

Angelegenheiten, die einem Mitarbeiter im Zusammenhang mit seelsorgerischen Tätigkeiten oder zu seelsorgerischen Zwecken anvertraut wurden, unterliegen auch dann der Verschwiegenheit, wenn dieser nicht ausdrücklich zur Seelsorge beauftragt ist. Dies gilt nicht, soweit Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Pflicht, geplante schwere Straftaten anzuzeigen, bleibt unberührt.

Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf alle „Angelegenheiten“, d. h. auf alle Mitteilungen des Betroffenen, Wahrnehmungen des Mitarbeiters und alle sonstigen Daten, die dem Mitarbeiter in Zusammenhang mit seiner seelsorgerischen Tätigkeit bekannt werden.

**Seelsorge** umfasst nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs „eine von religiösen Motiven und Zielsetzungen getragene Zuwendung, die der Fürsorge für das seelische Wohl des Beistandsuchenden, der Hilfe im Leben oder Glauben benötigt, dient.“<sup>2</sup>

Die Tätigkeit des Mitarbeiters beziehungsweise das Gespräch müssen demnach auf Hilfe im Leben und Glauben ausgerichtet sein: Der Mitarbeiter will religiösen Beistand leisten oder der Betroffene erwartet diesen Beistand.

**Beispiel:** *Eine Bewohnerin fragt eine Altenpflegerin, ob Gott ihr wohl verzeihen werde, dass sie ihren Mann und ihre Kinder verlassen habe.*

Eine bloße Information oder Diskussion über religiöse oder kirchliche Themen ist kein Akt der Seelsorge. Nicht zur Seelsorge gehören nach der Rechtsprechung auch Gespräche, Erkenntnisse oder Tätigkeiten auf dem Gebiet des täglichen Lebens sowie „karitative, fürsorgerische, erzieherische oder verwaltende Tätigkeiten.“<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Bundesgerichtshof, Urteil vom 15.04.2010 - 4 StR 650/09.

<sup>3</sup> Bundesgerichtshof, Urteil vom 15.04.2010, a.a.O.

## Sexueller Missbrauch: Kirchliche Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

In den nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen ist die von der Deutschen Bischofskonferenz am 24. November 2020 beschlossene „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ in Kraft gesetzt worden.<sup>4</sup> Bisher geltende Regelungen werden dadurch abgelöst.

Durch die in der Ordnung vorgesehenen materiellen Leistungen soll gegenüber den Betroffenen zum Ausdruck gebracht werden, dass die deutschen Bistümer Verantwortung für erlittenes Unrecht und Leid übernehmen. Der Täter soll vorrangig zu Zahlungen herangezogen werden.

### 1. Persönlicher Anwendungsbereich

Die Ordnung gilt für Anträge von Betroffenen auf materielle Leistungen/Übernahme von Therapie-/ Paarberatungskosten, die in der (Erz-)Diözese als Minderjährige oder als schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten haben (Abschnitt 1.3).

#### 1.1 Schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene

Schutz- oder hilfsbedürftig sind Menschen, die Beschäftigten zur **Fürsorge und Obhut** anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit beispielsweise eine **besondere Gefährdung** im Sinne dieser Ordnung besteht. Ferner gehören dazu Personen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches **besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis** kann in **therapeutischen Beziehungen**, aber auch im **seelsorglichen Kontext** gegeben sein oder entstehen.

Auf den sexuellen Missbrauch von Erwachsenen, die nicht schutz- oder hilfebedürftig sind, ist die Ordnung nicht anzuwenden.

#### 1.2 Kirchlicher Kontext

Ein kirchlicher Kontext im Sinne der Ordnung ist gegeben, wenn der sexuelle Missbrauch begangen wurde von einer **im (Erz-)Bistum tätigen Person, die der Jurisdiktionsgewalt des Bischofs unterliegt**: Kleriker, Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis, Kandidaten für das Weiheamt, Kirchenbeamte der (Erz-)Diözese, Mitarbeiter caritativer und anderer kirchlicher Einrichtungen, zu ihrer Berufsausbildung oder nach dem Bundesfreiwilligengesetz (BFDG) oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten, Ehrenamtliche.

#### 1.3 Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch im Sinne der Ordnung liegt nicht nur vor, wenn eine **nach dem Strafgesetzbuch** strafbare sexualbezogene Straftat begangen wurde, sondern schon dann, wenn Handlungen eine **sexualbezogene Grenzverletzung** oder einen sonstigen **sexuellen Übergriff** darstellen, weil sie

<sup>4</sup> [www.dbk.de/themen/sexueller-missbrauch/normen-und-leitlinien](http://www.dbk.de/themen/sexueller-missbrauch/normen-und-leitlinien)

im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind.

## 2. Materielle Leistungen

Betroffene können auf Antrag Anerkennungsleistungen in Form von **Geldzahlungen** bzw. **Übernahme der Kosten** für Therapie und Paarberatung erhalten.

- Für **Geldzahlungen** sieht der Zahlungsrahmen Leistungen **bis 50.000 Euro** vor. In **besonders schweren Härtefällen** können höhere Leistungen oder anderweitige Unterstützungen festgelegt werden.
- **Kosten einer Therapie** werden auf der Grundlage eines von einem approbierten Psychotherapeuten vorgelegten Behandlungsplans für maximal 50 Sitzungen bis zur Höhe des Stundensatzes für eine verhaltenstherapeutische Behandlung entsprechend der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) erstattet.
- **Kosten einer Paartherapie** werden auf der Grundlage des von einem Paarberater, der Psychologe oder Psychotherapeut sein muss, vorgelegten Behandlungsplans für 25 Sitzungen für einen Stundensatz in Höhe von max. 125 Euro übernommen.

## 3. Antrag

Der Antrag auf Geldzahlungen bzw. Übernahme von Therapiekosten ist in der Regel auf den **vorgeesehenen Formularen** an die **Ansprechpersonen** der Institutionen zu richten, **bei der der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt beschäftigt** war. Besteht die Institution nicht mehr, kann der Antrag an die **Geschäftsstelle „Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistung“ (UKA)** gerichtet werden (Abschnitt 5).

Die **Prüfung der Plausibilität des Antrags** erfolgt in dem in Abschnitt 6 beschriebenen Verfahren.

Die **Höhe der Leistung** wird durch die Unabhängige Kommission unter Beachtung der Orientierungspunkte in Abschnitt 7 festgelegt.



## Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 2021: Regelungen von besonderer Bedeutung für freie Träger

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz entwickelt die rechtlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe weiter. Es verbessert den Kinder- und Jugendschutz im SGB VIII und in Verbindung mit anderen Gesetzen für z. Zt. 1,1 Millionen anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche.

### Beratung

Nicht nur in Notsituationen können sich Kinder und Jugendliche an eine Beratungsstelle in ihrer Umgebung wenden und dort unbürokratisch und unter Wahrung des Datenschutzes Hilfe erhalten (§§ 8, 10a).

In den Ländern soll eine bedarfsgerechte Struktur von unabhängigen **Ombudsstellen** entstehen. Die Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Heimen und Pflegefamilien werden erweitert (§ 9a).

### Kontrolle der Heime

Heime und ähnliche Einrichtungen werden künftig einer engeren Aufsicht und Kontrolle unterstellt.

### Führungszeugnis für Mitarbeiter

Die Verarbeitung von Daten über Straftaten bleibt auf Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs beschränkt (§ 72a).

### Stärkerer Schutz von Kindern in Pflegefamilien

Kinder in Pflegefamilien verbleiben auf Anordnung des Familiengerichts dauerhaft dort, wenn dies zum Schutz und Wohl des Kindes erforderlich ist (§§ 1632, 1696 BGB).

### Weitere Änderungen des SGB VIII

- **§ 7 Abs. 2 und § 10:** In die **Kinder- und Jugendhilfe sollen** Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und alle jungen Menschen **mit Behinderungen einbezogen werden**. Diese inklusive Ausweitung soll durch Bundesgesetz im Einzelnen geregelt werden und ab 1. Januar 2028 gelten. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben dann Vorrang vor den Leistungen nach dem SGB XII.
- **§ 8:** Kinder und Jugendliche haben **Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten**, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. Die Beratung kann auch durch einen **Träger der freien Jugendhilfe** erbracht werden.
- **§ 8a:** In die **Einschätzung der Gefährdung eines Kindes** hat das Jugendamt die **Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen** nur **einzubeziehen**, soweit

der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird. Sofern es nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, hat es

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. **Personen**, z. B. Ärzte, Psychologen, Berater, Sozialarbeiter, Lehrer, die dem **Jugendamt Daten übermittelt haben**, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zum Schutz des Kindeswohls erforderlich ist (§ 4 Absatz 1 und 5 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz; § 71 Abs. 1 Satz 5 SGB X).

- **§ 10a:** Zur **Wahrnehmung ihrer Rechte** nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie **verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten**. Soweit erforderlich, gehört zur Beratung auch **Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten**.
- **§ 13a: Schulsozialarbeit** umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass **Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften** erbracht werden.
- **§ 35a:** Werden bei der **Durchführung der Eingliederungshilfe** für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung **andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig**, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der **Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen**.
- **§ 36b:** Bei einem **Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe** werden die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang **rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 des Neunten Buches geklärt**. Die Teilhabeplanung ist frühzeitig, in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel, vom Träger der Jugendhilfe einzuleiten. Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten oder seines Personensorgeberechtigten ist eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 des Neunten Buches durchzuführen.
- **§ 37:** Bei den erzieherischen Hilfen nach den §§ 32 bis 34 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zusammenarbeit der **Pflegeperson** oder der **in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Person** und der Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen **durch geeignete Maßnahmen fördern**. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dies durch eine abgestimmte Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 37a sicher.

➤ **§ 38: Auslandsmaßnahmen** sind nur unter strengen Voraussetzungen zulässig. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll nach den Erfordernissen im Einzelfall an Ort und Stelle überprüfen, ob die Anforderungen weiter erfüllt sind.

➤ **§ 45:** Die **Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung** ist u. a. nur dann zu erteilen, wenn zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche **Zuverlässigkeit** besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,
2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder
3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

➤ **§ 46:** Die **Überprüfung der Einrichtung** durch die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls erfolgen. Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen. Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

**Örtliche Prüfungen** können jederzeit unangemeldet erfolgen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.

Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, während der Tageszeit

1. die für die Einrichtung benutzten **Grundstücke und Räume**, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie
2. mit den **Beschäftigten** und mit den **Kindern und Jugendlichen jeweils Gespräche** zu führen, wenn die zuständige Behörde
  - a) das **Einverständnis der Personensorgeberechtigten** zu den Gesprächen eingeholt hat und diesen eine Beteiligung an den Gesprächen ermöglicht sowie
  - b) den **Kindern und Jugendlichen** die Hinzuziehung einer von ihnen benannten **Vertrauensperson** zu Gesprächen ermöglicht und sie **auf dieses Recht** hingewiesen hat; der Anspruch des Kindes oder Jugendlichen auf Beratung ohne Kenntnis der Eltern bleibt unberührt.

➤ **§ 71 Abs. 5:** Dem **Landesjugendhilfeausschuss** gehören mit **zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen** Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten **Träger der freien Jugendhilfe** von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 3 gilt entsprechend.

➤ **§ 72 Abs. 5:** Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen bei Einsicht in das vom Mitarbeiter vorzulegende **erweiterte Führungszeugnis** nur folgende Daten erheben und speichern:

1. **den Umstand der Einsichtnahme,**
2. **das Datum des Führungszeugnisses und**
3. **die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.**

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten **nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen.** Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme **keine Tätigkeit** nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten **spätestens sechs Monate nach Beendigung** einer solchen Tätigkeit zu löschen.

➤ **§ 94 Abs. 6:** Kinder und Jugendliche in Heimen bzw. Pflegefamilien haben statt bisher 75 Prozent nur noch **25 Prozent ihres Nettoeinkommens** als Kostenbeitrag **einzusetzen.** Maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung oder die Maßnahme erbracht wird. Folgendes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit innerhalb eines Monats bleibt für den Kostenbeitrag unberücksichtigt:

1. Einkommen aus **Schülerjobs oder Praktika** mit einer Vergütung bis zur Höhe von 150 Euro monatlich,
2. Einkommen aus **Ferienjobs,**
3. Einkommen aus einer **ehrenamtlichen Tätigkeit** oder
4. 150 Euro monatlich als **Teil einer Ausbildungsvergütung.**

❗ Bundesrat-Drucksache 5/21 (Begründung des Gesetzentwurfs)

## Familie und Corona: Umgangsrecht, Urlaubsreisen, Schutzimpfungen

### Umgangsrecht

Das **elterliche Sorge- und Umgangsrecht** und das **Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Eltern** sind durch Art. 6 Grundgesetz geschützt. Deshalb gelten Empfehlungen und gesetzliche oder behördlich angeordnete Kontaktbeschränkungen grundsätzlich nicht für die Kernfamilie, selbst wenn Kinder in verschiedenen Haushalten leben.

Bei **Getrenntleben der Eltern** gelten eine Umgangsregelung oder eine gerichtliche Entscheidung über das Umgangsrecht **grundsätzlich unbeschränkt weiter**.

Ausnahmsweise können **coronabedingte Abweichungen** vereinbart werden, beispielsweise wenn das Kind bei den persönlichen Begegnungen mit dem umgangsberechtigten Elternteil in dessen Haushalt oder wegen der An-/Abreise gefährdet werden könnte.

Wird eine **Einigung nicht erreicht**, darf der sorgeberechtigte Elternteil nur aufgrund einer gerichtlichen Umgangsentscheidung von der bisherigen Vereinbarung bzw. der gerichtlichen Entscheidung abweichen. Lässt er eigenmächtig einen Umgang nicht zu und beschränkt er die Kontakte auf Telefonate und Balkongespräche, kann gegen ihn ein Ordnungsgeld verhängt werden.

Die Oberlandesgerichte Frankfurt am Main und Schleswig-Holstein haben Ordnungsgelder in Höhe von 250 bzw. 300 Euro verhängt.<sup>5</sup>

Ist für das Kind **amtlich Quarantäne** angeordnet, ist ein persönliches Treffen mit dem umgangsberechtigten Elternteil unzulässig; denn ein schuldhafter Verstoß gegen eine Quarantäne-Anordnung ist strafbar (§§ 30, 75 IFsG).

Jedoch hat der sorgeberechtigte Elternteil dem Kind die Nutzung anderer Kontaktmöglichkeiten möglichst in vergleichbarem Umfang zu gestatten und es notfalls dabei zu unterstützen.

### Urlaubsreisen

Über Urlaubsreisen des Kindes bzw. mit dem Kind entscheidet **in der Regel** der Elternteil allein, der mit dem Kind zusammenlebt. Bei Reisen im Rahmen des Umgangsrechts entscheidet der umgangsberechtigte Elternteil.

Sind allerdings coronabedingt erhöhte Gefährdungen des Kindes bei Hin- und Rückreise, am Aufenthaltsort oder durch eine Quarantäneverpflichtung zu erwarten, kann es sich bei der Reise um eine **Angelegenheit von erheblicher Bedeutung** handeln, bei der abzuwägen ist, ob die Vorteile der Durchführung einer Reise für die kindliche Entwicklung die Nachteile überwiegen, die z. B. mit einer Flugreise eines Kindes nach Mallorca in Zeiten der Corona-Pandemie verbunden sein können. Hierfür ist ein gewichtiges Indiz, ob Reisewarnungen des Auswärtigen Amts vorliegen.<sup>6</sup>

In diesem Fall steht die Entscheidung über die Durchführung der Reisen dem allein Sorgeberechtigten bzw. den gemeinsam sorgeberechtigten Eltern zu. Können diese sich nicht einigen, kann das Gericht auf Antrag einem Elternteil die Entscheidungsbefugnis für die Urlaubsreise übertragen.

<sup>5</sup> Oberlandesgericht Schleswig-Holstein, Beschluss vom 26.05.2020 - 10 WF 77/20;

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 08.07.2020 - 1 WF 102/20.

<sup>6</sup> Oberlandesgericht Braunschweig, Beschluss vom 30.07.2020 - 2 UF 88/20, Rn 10.

## Schutzimpfung eines Kindes/Jugendlichen

Jede Impfung ist ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit. Die rechtliche Befugnis des Arztes setzt eine **wirksame Einwilligung des informierten Patienten** voraus. Für die Wirksamkeit der Einwilligung gibt es kein Mindestalter. Es kommt darauf an, ob der Minderjährige „nach seiner geistigen und sittlichen Reife die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und seiner Gestattung zu ermessen vermag“. Allgemein wird angenommen, dass **Minderjährige unter 14 Jahren** nur in Ausnahmefällen einwilligungsfähig sind. Dagegen werden Jugendliche **ab 15/16 Jahren** bei nicht besonders gefährlichen Eingriffen in der Regel einwilligungsfähig sein.<sup>7</sup> In diesem Fall besteht keine Ablehnungs-/Einwilligungsbefugnis der Eltern.

Geht es um die Impfung jüngerer Kinder, kommt es für die Einwilligung zur Impfung darauf an, ob das Sorgerecht beiden Eltern oder nur einem Elternteil zusteht: Die Impfung ist nach der Rechtsprechung auch dann eine **Angelegenheit von erheblicher Bedeutung** für das Kind, wenn eine gesetzliche Impfpflicht nicht besteht und es sich um eine so genannte Standard- oder Routineimpfung handelt.

Bei Uneinigkeit der Eltern über die Durchführung einer solchen Impfung kann die Entscheidungsbeugnis dem Elternteil, der die Impfung des Kindes entsprechend den **Empfehlungen der Ständigen Impfkommision beim Robert-Koch-Institut** befürwortet, jedenfalls dann übertragen werden, wenn bei dem Kind keine besonderen Impfrisiken vorliegen. Steht nur einem Elternteil das Sorgerecht für das Kind zu, kann dieser allein entscheiden.

Die Einholung eines **Sachverständigen Gutachtens** zur Klärung und Abwägung der allgemeinen Infektions- und Impfrisiken ist in der Regel nicht erforderlich,<sup>8</sup> wenn die Impfung von einem Arzt durchgeführt wird, der nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision beim Robert-Koch-Institut und der Schutzimpfungs-Richtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses Kontraindikationen zu beachten und damit eine Prüfung der Impffähigkeit vor der jeweiligen Impfung vorzunehmen hat.<sup>9</sup>

<sup>7</sup> [www.rki.de/SharedDocs/FAQ/Impfen/Aufklaerung/FAQ-Liste.html](http://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/Impfen/Aufklaerung/FAQ-Liste.html)

<sup>8</sup> Bundesgerichtshof, Urteil vom 03.05.2017 - XII ZB 157/16, Rn 20ff.

<sup>9</sup> Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 11.03.2021 - 6 U 2/15, Rn 16-18.

## Pflegekind: Dauerhafter Verbleib bei der Pflegeperson

Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und **wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen**, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde (§ 1632 Abs. 4 Satz 1 BGB).

### Anordnung des Verbleibs auf Dauer

Das Familiengericht kann von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass der Verbleib des Kindes bei der Pflegeperson **auf Dauer** ist (§ 1632 Abs. 4 Satz 2 BGB).

Die Anordnung des Verbleibs auf Dauer setzt voraus:

- Die **Erziehungsverhältnisse** bei den Eltern haben sich trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen innerhalb eines angemessenen Zeitraums **nicht nachhaltig verbessert**.
- Eine **nachhaltige Verbesserung** ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig **nicht zu erwarten**.
- Das **Kindeswohl** würde durch die Wegnahme **des Kindes** nachhaltig gefährdet.

### Aufhebung der Anordnung des Verbleibs auf Dauer

Eine Anordnung des dauerhaften Verbleibs ist auf Antrag der Eltern aufzuheben, wenn die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht gefährdet (§ 1696 Abs. 3 BGB).

Bei seiner Entscheidung hat das Gericht zu berücksichtigen

- ob und inwieweit sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums die **Erziehungsverhältnisse bei den Eltern** derart **verbessert** haben, dass diese das Kind selbst erziehen können.
- ob das Bedürfnis des Kindes nach **kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen** erfüllt wird (§ 1697a Abs. 2 BGB).

## Bundesverfassungsgericht

### *Beschlüsse vom 03.02.2017 - 1 BvR 2569/16 und vom 12.02.2021 - 1 BvR 1780/20*

Das Bundesverfassungsgericht hat auf die Verfassungsbeschwerde einer Verfahrensbeiständin einen Beschluss des Oberlandesgerichts Köln aufgehoben, das die Rückführung eines Mädchens aus der Pflegefamilie zu seinen Eltern angeordnet hatte.

Das Kind wurde im November 2014 von seiner Mutter in der 30. Schwangerschaftswoche geboren. Die damals 25 Jahre alte Mutter hatte nach eigenen Angaben bis kurz vor der Entbindung nicht bemerkt, dass sie schwanger war. Medikamente zu ihrer Epilepsie hatte sie einige Zeit zuvor aus eigenem Entschluss und nach eigenen Angaben aufgrund eines Kinderwunsches abgesetzt. Gemeinsam mit dem Kindsvater und der Tochter lebte sie zunächst bei dessen Eltern, bis sie Anfang März 2015 eine eigene

Wohnung bezogen. Der Kindesvater wurde wegen Alkoholmissbrauchs zeitweise mit Fahrverboten belegt. Bei ihm besteht ebenfalls ein Epilepsieverdacht, den er entgegen ärztlicher Empfehlung nicht weiter aufgeklärt hat. Die Kindeseltern heirateten am 8. Mai 2015.

Bei einem Routinetermin am 11. Februar 2015 fielen der Kinderärztin diskrete Hämatome (Einblutungen) an allen Gliedmaßen des Kindes infolge von Rippenserienfrakturen an fünf Rippen links und vier Rippen rechts auf, die nach einem Gutachten der Rechtsmedizin nur durch äußere Gewalteinwirkung entstehen können. Die Kindeseltern hatten ebenso wenig wie die Großeltern eine schlüssige Erklärung für die Verletzungen.

Das Kind wurde daraufhin vom Jugendamt nach der dem Familiengericht angezeigten Inobhutnahme und Entlassung aus der Klinik am 19. Februar 2015 in einer Bereitschaftspflegefamilie untergebracht. Seit April 2016 befindet es sich in einer Dauerpflegestelle. Seitdem erfolgen Besuchskontakte der Eltern im Zweimonatsabstand für eine Stunde.

Das Bundesverfassungsgericht stellte fest:

Ist ein Kind seit längerer Zeit bei einer anderen Pflegeperson untergebracht, kann die **Gefahr für das Kind gerade aus der Rückführung** resultieren. In einem solchen Fall ist es verfassungsrechtlich geboten, bei der Kindeswohlprüfung die Tragweite einer Trennung des Kindes von seiner Pflegeperson einzubeziehen und die Erziehungsfähigkeit der Ursprungsfamilie auch im Hinblick auf ihre Eignung zu berücksichtigen, die negativen Folgen einer durch diese Trennung womöglich verursachten Traumatisierung des Kindes gering zu halten. Das Kindeswohl gebietet es, die **neuen gewachsenen Bindungen des Kindes zu seinen Pflegepersonen zu berücksichtigen** und das Kind aus seiner Pflegefamilie nur herauszunehmen, wenn diese Trennung unter Berücksichtigung des Kindeswohls hinnehmbar ist.

Eine Trennung ist z. B. nicht hinnehmbar, wenn ein **erhöhter erzieherischer Bedarf** und eine **dauerhaft erhöhte Fragilität** durch die Frühgeburtlichkeit und die erfahrene Beeinträchtigung besteht (wiederholte Klinikaufenthalte, wechselnde Betreuungspersonen und Umgebungsbedingungen, Frakturen mit einhergehenden erheblichen Schmerzen).

**Elterliche Überforderungen** mit nochmaliger Erhöhung eines etwaigen Misshandlungsrisikos können in der Gesamtschau nicht ausgeschlossen werden, wenn die Eltern die alleinige Verantwortung für das Mädchen trügen. Neben den Anforderungen an elterliche, insbesondere ... „mütterliche Belastbarkeit durch eine ganztägige Betreuung des Kindes kämen weitere Belastungen auf die Mutter durch die zu erwartende Unruhe des Kindes aufgrund des Bezugspersonen- und Umgebungswechsels zu, was die Kapazitäten der Familie noch zusätzlich beanspruchen würde“.